



Institut der Feuerwehr NRW, Postfach 4967, 48028 Münster

- Elektronische Post -

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

- Referat 73 -
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

nachrichtlich: Referat 74

**Stellungnahme zum Entwurf einer Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 70 Absatz 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung
(StVZO):**

Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen

Ihre Anforderung einer Stellungnahme durch das Technische
Kompetenzzentrum des Instituts der Feuerwehr NRW vom 08.09.2010
Aktenzeichen 73 - 52.07.01

Anlage: Änderung des o. g. Entwurfs

Aus technischer Sicht stimme ich dem o.g. Entwurf grundsätzlich zu.

Im Folgenden schlage ich diverse Änderungen vor, um diesen an den
aktuellen Stand der Technik im Land NRW anzupassen.

Die Änderungsvorschläge wurden im angefügten Dokument
eingearbeitet.

Die Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen führt aus
technischer Sicht vorrangig zur

- Verringerung des Unfallrisikos für alle Verkehrsteilnehmer,
- verbesserten Sicherheit der Einsatzkräfte,
- Minimierung von Sachschäden an Fahrzeugen,
- Anpassung an den Stand der Technik,
- Verwaltungsvereinfachung.

Datum: 28. November 2010

Seite 1 von 7

Aktenzeichen 22 – 82.10
bei Antwort bitte angeben

Herr Dewulf
Telefon 0251 3112-711

Herr Bernzen
Telefon 0251 3112-712

Telefax 0251 3112-710
tk@idf.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wolbecker Str. 237
48155 Münster
Telefon 0251 3112-0
Telefax 0251 3112-104
poststelle@idf.nrw.de
www.idf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 11, 22, R22, R32,
N84, Hauptbahnhof Münster
(Bussteig A) bis Haltestelle
„Lohausweg“

1. Allgemeines

Erfahrungsgemäß reichen die optischen und akustischen Sondersignale nicht aus, um haltende Einsatzfahrzeuge gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich kenntlich zu machen.

Derzeit sollen hierzu nach dem aktuellen Stand der Technik (DIN 14502-3) optional Leuchtfarben, reflektierende oder fluoreszierende Elemente verwendet werden. Diese zählen allerdings gemäß StVZO zu den lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen und unterliegen damit weiteren Vorschriften, welche die o.g. Ausstattungen nur mittels Ausnahmen bei Einsatzfahrzeugen ermöglichen. Bei Anwendung einer Ausnahme ist allerdings immer zu berücksichtigen, dass ein bekanntes und standardisiertes „Signalbild“ im Sinne des § 35 StVO erhalten bleibt und bekannte, logische Zusammenhänge innerhalb der Einsatzabarbeitung nicht berührt werden.

Als Beispiel sei hier eine mögliche, schräge Kennzeichnung an den Seiten eines Fahrzeuges genannt. Diese Kennzeichnung entspricht gewöhnlich nicht dem üblichen Signalbild, da der Verkehrsteilnehmer das Heck eines Fahrzeuges erwartet. Des Weiteren wird bei Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, spätestens beim Einsatz und Öffnen der Geräteräume, die schräge Kennzeichnung außer Kraft gesetzt. Dies kann bei Einsatzfahrzeugen z.B. bei Löschfahrzeugen mit Heckklappe, die mittlerweile auch als Stand der Technik angesehen werden, ebenfalls zu einer Einschränkung führen, wobei das übliche Signalbild für den Verkehrsteilnehmer hierbei nicht eingeschränkt wird.

Diese Rahmenbedingungen machen es für die Beteiligten zum Einen sehr schwer eine Auswahl zu treffen und zum Anderen muss jeder Antrag einzeln gestellt und bearbeitet werden. Dies führt m. E. zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und bei Anwendung der Neuregelung zu einer Verwaltungsvereinfachung.

2. Begründung

Zu Absatz 1

Die Bezeichnung „Feuerwehrfahrzeuge“ zeigt aus meiner Sicht keinen hinreichend definierten Begriff auf und entspricht nicht der geltenden Erlasslage des sog. „Blaulichterlasses“ - Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienstes (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 21-31/2010-, d. Innenministeriums – 73 – 52.07.01 - u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 8-0713.2.6.2/1 - v. 5.3.2004).

Aus diesem Grund empfehle ich die Übernahme der Formulierung „Einsatzkraftfahrzeuge der Feuerwehren“ müssen zum Führen von Sondersignal in Form blauen Blicklichts nach § 52 Abs. 3 StVZO in Verbindung mit Einsatzhorn nach § 55 Abs. 3 berechtigt sein.

In dieser Definition entfallen aus dem Bereich Fahrzeuge der Feuerwehren lediglich die sog. „Verdeckten Ausführungen“, diverse Mannschaftstransportwagen u.ä. deren Kennzeichnung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung ohnehin keinen Sinn ergeben würde.

Sämtliche Fahrzeuge der Hilfsorganisationen und des Rettungsdienstes entfallen somit an dieser Stelle ebenfalls.

Damit die Fahrzeuge des Regelrettungsdienstes erfasst werden können, sollte der Begriff „Krankenkraftwagen der Feuerwehr“ ebenfalls definiert werden, um auch die mögliche Beklebung dieser Fahrzeuge im o. g. Erlass zu erfassen. Die Definition im Sinne der DIN EN 1846-1 „Feuerwehrfahrzeuge - Nomenklatur und Bezeichnung“ (Pkt. 6.4). beschränkt den Fahrzeugtyp auf Fahrzeuge, die von „Feuerwehpersonal betrieben werden“. Somit kommen hier nur solche in Betracht, die im sog. Regelrettungsdienst betrieben werden. Weitere Fahrzeuge

von Rettungswachen, die von einer Hilfsorganisation gestellt werden sind hier nicht gemeint, da dies zu Irritationen im Hinblick auf weitere vorgehaltene Fahrzeuge der Organisation führt.

Die Fahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr entfallen völlig. Ich halte dies nicht für sachgerecht, da hierdurch eine unterschiedliche Behandlung im Gegensatz zum „Blaulichterlass“ erfolgen würde. Des Weiteren ist auch bei diesen Fahrzeugen davon auszugehen, dass sie im Einsatz als Einzelfahrzeuge im Verkehrsraum eingesetzt werden können.

Derzeit kann allerdings die DIN 14502-3 in Verbindung mit der EN 1846 nur für Einsatzkraftfahrzeuge der Feuerwehren angewendet werden. Eine Regelung in Anlehnung wäre allerdings denkbar.

Speziell für Rettungsdienstfahrzeuge der Hilfsorganisationen würde aber eine solche Regelung dem Erlass „Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung“ RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (am 1.1.2003 MGSFF) v. 25.9.2002 - III B 4 - 0713.2/0713.2.6.1“ in Ziffer 4.4 widersprechen. In diesem Punkt weise ich aufgrund der Zuständigkeit auf eine mögliche Beteiligung des „Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter“ des Landes Nordrhein-Westfalen“ hin.

Zusammenfassend ergibt sich somit die beigefügte Formulierung.

Zu 1.) „Farbgebung“

Im folgenden Absatz wird die Norm DIN 14502-3 „Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen“ (*Ausgabedatum: 2009-02*) herangezogen für die Farbgestaltung der Feuerwehrfahrzeuge. Diese hat jedoch zunächst grundsätzlich keine rechtliche Verbindlichkeit bei der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges durch eine Kommune bzw. durch einen Kreis. Sie stellt ausschließlich eine sog. „Anerkannte Regel der Technik“ dar. Grundsätzlich ist das Abweichen von der o.g. Norm nicht empfehlenswert aber denkbar. Somit kann sie aus meiner Sicht im Rahmen eines Erlasses allenfalls empfehlenden Charakter besitzen.

Des Weiteren ist es sinnvoll bei der Angabe von Farbtypen das jeweilige Farbregister (RAL 841-GL) anzugeben.

Zu 2.) „Kontur- und Streifenmarkierungen“

Die Definition „Fahrzeuge“ bezieht sich auf den obigen Absatz. Die Anlehnung an ECE-R 104 kann aus meiner Sicht entfallen. An dieser Stelle sollte ein Hinweis auf DIN 14502-3 erfolgen. Hier ist an entsprechender Stelle ein Verweis auf die o.g. Regelung vorhanden.

Die beschriebene Regelung der Streifenbreite zwischen 25 mm bzw. 50 mm sollte aus meiner Sicht ausschließlich auf ein notwendiges Maß von 25 mm reduziert werden. Somit entfallen verschiedene Breitenstufen. Das (Längs)Schneiden von Streifenbreiten ist zu vermeiden, da dieses die Struktur des Materials an den Aussenkanten zerstört. Resultierende Schmutzeinschlüsse reduzieren ggf. die Haltbarkeit sowie die Warnwirkung der Markierung.

Der letzte Absatz muss auf den aktuellen technischen Stand angepasst werden. In § 53 StVZO sind die Farben „gelb“ und „weiß“ ohnehin als zulässig definiert. Die angepasste Formulierung ist im beigefügten Textvorschlag eingearbeitet.

Zu 3.) „Zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3“

Im zweiten Absatz wurden die drei zulässigen Grundfarben (RAL 3000, RAL 3024 bzw. RAL 3026) nun zusammengefasst, um sämtliche möglichen Fallbeispiele insgesamt behandeln zu können.

Front-, Heckbereich und Fahrzeugseiten werden im Folgenden einzeln betrachtet, weil eine grundsätzliche Konturmarkierung (Umrissmarkierung) bereits unter Pkt. 2 behandelt wurde. Es werden ausschließlich Zusatzapplikationen betrachtet.

Im Spiegelstrich „Heckbereich“ ist die Breite des Streifens auf 100 mm festzulegen. Hier gilt der Bezug auf DIN 30710 “Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ (Ausgabedatum: 1990-03) als anerkannte Regel der Technik. Darum kann der Folgesatz entfallen.

Im Spiegelstrich „Frontbereich“ ist der Schriftzug „Feuerwehr“ in Großbuchstaben („FEUERWEHR“) sowie vorzugsweise in Spiegelschrift vorzusehen. Insofern ist dieser analog zur neuen Fahrzeugausstattung der Polizei in NRW und für den Verkehrsteilnehmer im Rückspiegel erkennbar.

Im Spiegelstrich „Fahrzeugseiten“ ist der Schriftzug „Feuerwehr“ in Großbuchstaben („FEUERWEHR“) und der Schriftzug „112“ mit einem Telefonzeichen („☎“) analog zur Ausstattung der Polizei zu versehen. Das alleinige Aufbringen der Zahlenkombination kann möglicherweise zu Irritationen führen.

Eine zusätzliche, waagerechte Streifenapplikation in Höhe der Gürtellinie der Fahrzeuge verändert das übliche „Signalbild“ nicht. Des Weiteren entspricht diese Verfahrensweise auch dem o.g. Erlass „Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung“ in dem ein solcher Streifen, abhängig von der dort beschriebenen Grundfarbe in leuchtrot, glänzend, Farbe RAL 3024 vorgesehen ist.

3. Zusammenfassung

Die beabsichtigte Regelung wird aufgrund der besseren Erkennbarkeit zukünftig zu einer Verringerung des Unfallrisikos aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber zu einer verbesserten Sicherheit der Einsatzkräfte und damit zur Minimierung von Personen- und Sachschäden beitragen.

Eine Korrektur der oben erwähnten Erlasse wäre wünschenswert, um die beabsichtigte Regelung auch auf die Einsatzkraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr auszuweiten und anzupassen. Des Weiteren wird eine grundsätzliche Vereinheitlichung im Erscheinungsbild der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, einschl. der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr realistisch erscheinen, wenn die oben erwähnten Erlasse angepasst werden.

Der beigefügte Entwurf ist im Vorfeld mit dem Arbeitskreis „Technik und Ausrüstung“ (Fachausschuss: Technik und Ausrüstung AGBF/VDF NRW) besprochen worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rodewald